

Beitragsordnung des Landesblasmusikverband Brandenburg e.V.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Ordentliche und fördernde Mitglieder des Landesblasmusikverband Brandenburg e.V. zahlen entsprechend § 6 Absatz 3 der Satzung des Verbandes einen jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag. Die Definition der Mitgliedschaft ergibt sich aus § 4 der Satzung des Verbandes.
- (2) Ehrenmitglieder sind von Pflichtbeiträgen befreit, sie können einen freiwilligen Beitrag nach eigenem Ermessen entrichten.

§ 2 Verwendungen

- (1) Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des Verbandes verwendet.
- (2) Über die Verwendung der Beiträge gibt das Präsidium auf jeder ordentlichen, auf Antrag auch auf einer außerordentlichen Hauptversammlung im Rahmen des Tätigkeitsberichtes Rechenschaft ab.

§ 3 Höhe der Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag eines ordentlichen Verbandsmitglieds (außer Einzelmitglieder) beträgt 4,00 € je dem ordentlichen Mitglied angehörige Person. Dabei ist nicht zu unterscheiden zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern. (Beispiel: Dem Verein XY, welcher ordentliches Verbandsmitglied ist, gehören 20 aktive Musiker und 10 Fördermitglieder an. Somit ergibt sich ein Beitrag von 30 Personen à 4,00 € = 120,00 €)
- (2) Zusätzlich zu dem unter Absatz 1 festgelegten Beitrag entrichtet jedes ordentliche Mitglied (außer Einzelmitglieder) eine jährliche Grundgebühr in Höhe von 20,00 € (Als Umlage des vom Verband zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. – BDMV).
- (3) Durch die Verbandsmitglieder (außer Einzelmitglieder und Fördernde Mitglieder) erfolgt bis zum 20.01. eines Jahres eine Mitgliedermeldung an das Präsidium.
- (4) Ist das ordentliche Mitglied parallel Mitglied im Märkischen Turnerbund, so ermäßigt sich der unter Absatz 1 festgelegte Beitrag auf 2,00 € je dem ordentlichen Mitglied angehörige Person.
- (5) Einzelmitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag in Höhe von 15,00 €
- (6) Fördernde Mitglieder, die natürliche Personen sind, entrichten einen jährlichen Mindestbeitrag in Höhe von 50,00 €. Fördernde Mitglieder, die juristische Personen sind, entrichten einen jährlichen Mindestbeitrag in Höhe von 250,00 €. Freiwillige Zusatzbeiträge sind jederzeit möglich.
- (7) Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.
- (8) Tritt ein neues Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres dem Verband bei, so ist bei einem Beitritt vor dem 30.06. eines Jahres der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten, bei einem Beitritt nach dem 30.06. eines Jahres der hälftige Mitgliedsbeitrag.
- (9) Bei Zahlungsverzug trägt ein Mitglied die Kosten, die durch die Anmahnung der Zahlungsverpflichtung entstehen, jedoch mindestens 5,00 € je Mahnschreiben.

§ 4 Fälligkeit, Zahlungsweise

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich nach Rechnungslegung durch den Verband im 1. Quartal eines Kalenderjahres fällig. Berechnungsgrundlage ist die letzte vorliegende Mitgliedermeldung der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung durch Überweisung auf das vom Verband benannte Bankkonto ohne Abzug.
- (3) Eine Stundung des Beitrages ist auf schriftlichem Antrag hin mittels Präsidiumsbeschluss möglich.

§ 5 Mahnverfahren

- (1) Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge seit Fälligkeit gemäß § 4 Abs. 1 + 2 mehr als 14 Tage in Verzug, so erhält es vom Verband eine Zahlungserinnerung.
- (2) Bleibt ein Mitglied, nachdem es die Zahlungserinnerung (Abs. 1) erhalten hat, mehr als einen Monat in Verzug, so erhält es vom Verband eine Mahnung mit 14-tägiger Fristsetzung für die Zahlung.
- (3) Bleibt ein Mitglied, nachdem es die Mahnung (Abs. 2) erhalten hat, mit der Zahlung über die gesetzte Frist hinaus in Verzug, so erhält es per Einschreiben eine letzte Zahlungsaufforderung (letzte Mahnung), die bedeutet, dass bei Nichtzahlung innerhalb von 14 Tagen nach dem Erhalt der LBB zivilrechtliche Ansprüche gegen das Mitglied in Höhe der Beitragsschuld zzgl. Mahngebühren gem. § 3 Abs. 9 geltend machen wird.
- (4) Parallel zu den Maßnahmen gemäß Absatz 3 entscheidet das Präsidium nach § 5 Abs. 3 der Satzung über einen möglichen Ausschluss des Mitglieds aus dem Verband.
- (5) Im Rahmen der Satzung kann von den Maßnahmen der Absätze 1-3 in Einzelfällen abgesehen werden, wenn es dem Präsidium tunlich erscheint.

Beschlossen auf der 18. Hauptversammlung am 15.02.2009

Oranienburg, 15.02.2009

Prof. Dr. Martin Neumann
Präsident LBB e.V.